

## Kurzberichte nach Art. 5 StFV für Betriebe

**Sie lagern oder verwenden in Ihrem Betrieb brennbare Stoffe und Zubereitungen, die bei ihrer Freisetzung Personen und/oder die Umwelt gefährden könnten.**

- Bei Lagermengen oberhalb klar festgelegter Mengenschwellen, müssen Betriebe die von diesen Stoffen ausgehenden Gefahren und die getroffenen Sicherheitsmassnahmen in einem so genannten Kurzbericht zuhanden der Vollzugsbehörden dokumentieren.
- Der Inhaber muss den Kurzbericht ergänzen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben oder relevante neue Erkenntnisse vorliegen.



## Unsere Dienstleistung

- Wir verfassen für Sie den Kurzbericht auf den amtlichen Formularen.
- Wir unterstützen Sie bei der Evaluation der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen.
- Wir sind Ihr Treuhänder im Verkehr mit den Vollzugsbehörden.

### Ihre Ansprechpartner

Dr. Jürg Liechti  
Ferdinand Glutz  
Alexander Winkler  
Aline Guillaume-Gentil

☎ + 41 (0)32 674 45 25  
☎ + 41 (0)32 674 45 19  
☎ + 41 (0)32 674 45 22  
☎ + 41 (0)21 784 41 24

✉ juerg.liechti [ätt] neosys.ch  
✉ ferdinand.glutz [ätt] neosys.ch  
✉ alexander.winkler [ätt] neosys.ch  
✉ aline.guillaume [ätt] neosys.ch